



Daldrup & Söhne AG
mit Sitz in Erfurt

ISIN: DE0007830572
WKN: 783057

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft hiermit ein zu der

ordentlichen Hauptversammlung

am

Mittwoch, den 20. August 2008,
um 13:00 Uhr

in der Speicherstadt
An den Speichern 10, Saal 59
48157 Münster

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Daldrup & Söhne AG zum 31.12.2007, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**
2. **Verwendung des Bilanzgewinns**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von 2.073.195,47 € vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.
3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.
4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.
5. **Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds**
Herr Prof. Dr. Herbert Klapperich hat erklärt, sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats und stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 20. August 2008 niederzulegen.

Daher ist die Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds erforderlich.

Der Aufsichtsrat besteht nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 10 Abs. 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Bundesminister a. D. Wolfgang Clement, wohnhaft in Bonn,

gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung für den Rest der ursprünglichen Amtszeit von Herrn Prof. Dr. Herbert Klapperich in den Aufsichtsrat zu wählen, d. h. bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahre 2012.

Herr Wolfgang Clement ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- RWE Power AG
- Landau Media AG
- M. DuMont Schauberg
- DIS AG
- Dussmann AG & Co. KGaA

Er ist Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Chairman Adecco Institute, London

6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Warth & Klein Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu bestellen.

7. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und Satzungsänderung

Im Hinblick auf die erfolgte teilweise Ausnutzung der zuletzt geschaffenen genehmigten Kapitalia I und II schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen:

- a) Das Genehmigte Kapital I in § 5 Abs. 3 der Satzung und das Genehmigte Kapital II in § 5 Abs. 4 der Satzung werden mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen Genehmigten Kapitals aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 19. August 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.722.500,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 2.722.500 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, soweit es um die Gewinnung von Sacheinlagen geht, soweit es um die Einräumung eines Bezugsrechts an die Inhaber von Optionsscheinen oder Wandel- bzw. Optionsanleihen geht, soweit die Voraussetzungen des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG eingehalten werden, oder soweit es um die Ausgabe von Belegschaftsaktien geht; im Übrigen kann das Bezugsrecht nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe einschließlich des Ausgabebetrags wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden.

- c) § 5 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19. August 2013 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 2.722.500,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 2.722.500 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen, das den Aktionären im Wege des mittelbaren Bezugsrechts (§ 186 Abs. 5 AktG) gewährt werden soll. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Das Bezugsrecht kann insbesondere ausgeschlossen werden,

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen;

- um den Inhabern von Optionsscheinen bzw. Wandel- oder Optionsanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung eines Wandlungs- oder Optionsrechts oder in Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde;

- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet,

- um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben; sowie

- um Spitzenbeträge auszugleichen.

Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe fest.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.“

d) § 5 Abs. 4 der Satzung wird gestrichen.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 6 der Tagesordnung

Die vorgeschlagene Ermächtigung für ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 2.722.500,00 dient dazu, sich bei Bedarf zügig und flexibel Eigenkapital zu günstigen Konditionen zu beschaffen. Die derzeit bestehende Ermächtigung ist teilweise aufgebraucht.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals wird den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht gewährt. Das Bezugsrecht kann jedoch vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- Zunächst kann das Bezugsrecht vom Vorstand bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen, ausgeschlossen werden. Diese Ermächtigung soll den Vorstand in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung des Kapitalmarkts eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Unternehmensteile oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Zugleich erlaubt ein Erwerb gegen Überlassung von Aktien eine liquiditätsschonende Vornahme der jeweiligen Akquisition, da die Gesellschaft insoweit keine bare Kaufpreiszahlung leisten muss. Vor allem der Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung, nicht selten aber auch die Nutzung anderer Erwerbsoptionen, erfordert in der Regel eine rasche Entscheidung. Durch die vorgesehene Ermächtigung wird dem Vorstand die Möglichkeit gegeben, bei entsprechend sich bietenden Gelegenheiten rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote reagieren zu können.
- Darüber hinaus kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen oder Wandel- bzw. Optionsanleihen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen,

wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde. Optionsscheinen oder Wandel- bzw. Optionsanleihen werden in der Regel mit einem Verwässerungsschutz ausgestattet, der vorsieht, dass den Inhabern oder Gläubigern bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es den Aktionären zusteht. Die Inhaber oder Gläubiger werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Auf diese Weise wird vermieden, den Wandlungs- bzw. Optionspreis ermäßigen zu müssen. Um Optionsscheine oder Wandel- bzw. Optionsanleihen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung sollen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden.

- Zudem ist ein Bezugsrechtsausschluss für Aktien im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals möglich, wenn die neuen Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die vorgeschlagene, auf § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gegründete Ermächtigung erlaubt die rasche Durchführung einer Barkapitalerhöhung zu einem den aktuellen Marktbedingungen möglichst nahe kommenden Ausgabebetrag. Günstige Marktbedingungen können so kurzfristig genutzt werden. Bei der Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig bemessen, wie dies nach den im Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Durch die Ausgabe der Aktien in enger Anlehnung an den Börsenpreis werden auch die Belange der Aktionäre gewahrt. Denn aufgrund des Umstands, dass die Platzierung ohne gesetzliche Bezugsfrist unmittelbar nach Festsetzung des Ausgabebetrags erfolgen kann, muss bei der Festsetzung nicht das Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist berücksichtigt werden; auch können durch Vermeidung des sonst erforderlichen Bezugsrechtsabschlags die Eigenmittel in einem größeren Umfang gestärkt werden als bei einer Bezugsrechtsemission. Zudem steht den Aktionären grundsätzlich die Möglichkeit offen, durch Nachkauf gegebenenfalls ihre bisherige Anteilsquote aufrechtzuerhalten.
- Weiterhin kann auf der Grundlage der Ermächtigung das Bezugsrecht vom Vorstand ausgeschlossen werden, um die neuen Aktien als Belegschaftsaktien auszugeben. Damit soll die Möglichkeit zu einer Stärkung der Mitarbeiterbeteiligung offen gehalten werden.
- Sofern der Vorstand von diesen Ermächtigungen keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Hierdurch soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert und praktikabler werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Notwendigkeit eines handhabbaren Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert solcher Spitzenbeträge für die einzelnen Aktionäre ist dabei erheblich geringer als der Aufwand, der bei einer Emission ohne Ausschluss des Bezugsrechtes erforderlich wäre.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung sind insgesamt 5.455.000 Aktien der Daldrup & Söhne AG ausgegeben, die ebenso viele Stimmrechte in der Hauptversammlung gewähren. Hiervon hält die Gesellschaft 1.207 Aktien als eigene Aktien, aus denen ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann. Die Gesamtzahl der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt daher 5.453.793.

Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind gem. § 16 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des **13.08.2008 (24:00 Uhr)** zur Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in deutscher oder englischer Sprache verfassten Nachweis in Textform erbringen. Bei Aktien, die girosammelverwahrt werden, reicht eine in Textform gehaltene Bescheinigung des depotführenden Instituts aus.

Der Nachweis ihres Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des **30.07.2008 (0:00 Uhr)** beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des **13.08.2008 (24:00 Uhr)** unter folgender Adresse zugehen:

Daldrup & Söhne AG
c/o TON-ART AG
HV-Service
Königsberger Str. 100
40231 Düsseldorf
Telefax: 0211-23808 590
E-Mail: Daldrup2008@ton-art.de

Nach Eingang der Anmeldungen und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises Ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen, und empfehlen unseren Aktionären, sich alsbald mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung zu setzen.

Stimmrechtsvertretung

Die Ausübung des Stimmrechts kann auch durch eine Vereinigung von Aktionären, Bankenvertreter oder einer von Ihnen bevollmächtigten dritten Person, erfolgen. In diesem Fall ist ebenfalls für die **rechtzeitige** Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes zu sorgen (siehe **Anmeldung**). Bitte erkundigen Sie sich, ob der von Ihnen gewählte Vertreter Ihre Stimmrechte zur Vertretung annimmt. Ein Formular zur Erteilung der Vollmacht ist jeder Eintrittskarte beigelegt.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Voraussetzung hierfür ist zunächst ebenfalls eine **rechtzeitige** Anmeldung und Übersendung des Nachweises Ihres Anteilsbesitzes (siehe **Anmeldung**). Der Eintrittskarte beigelegt ist das Formular zur Erteilung der Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Bitte beachten Sie, dass eine Stimmrechtsvertretung nur mit ausdrücklichen Weisungen möglich ist. Die Vollmacht und Weisungen können schriftlich, per Fax oder elektronisch per E-Mail erteilt werden. Bei einer Vollmachts- und Weisungserteilung per E-Mail sind neben dem Vor-

und Nachnamen des Aktionärs die vollständige Adresse und die Eintrittskartennummer zu nennen.

Wir bitten darum, die Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bis zum **18.08.2008** – eingehend bei der Gesellschaft - an:

Daldrup & Söhne AG
c/o TON-ART AG
Königsberger Str. 100
40231 Düsseldorf
Telefax: 0211-23808 590
E-Mail: Daldrup2008@ton-art.de

zurückzusenden.

Anträge von Aktionären nach §§ 126, 127 AktG

Anträge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG bitten wir, an die

Daldrup & Söhne AG
Investor Relations,
Lüdinghauser Str. 42-46
59387 Ascheberg,
Telefax: 025 93 – 95 93 31
E-Mail: ir@daldrup.eu

zu richten. Zugänglich zu machende Anträge werden im Internet unter www.daldrup.eu im Menü bei „Investor Relations“ unter „Hauptversammlung“ veröffentlicht.

Sonstiges

Von der Einberufung der Hauptversammlung an können die Aktionäre den Jahresabschluss und den Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Lüdinghauser Str. 42-46, 59387 Ascheberg, einsehen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre ausliegen. Sie sind ferner im Internet unter www.daldrup.eu im Menü bei „Investor Relations“ unter „Hauptversammlung“ zugänglich.

Erfurt, im Juli 2008

Daldrup & Söhne AG

- Der Vorstand -